

57

# STIFTUNG SENIORENWOHNUNGEN MÄNNEDORF

POSTFACH 456  
8708 MÄNNEDORF  
TELEFON + FAX 044 920 63 93

## STIFTUNGSURKUNDE

der

Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf

mit Sitz in Männedorf

### Art. 1

Unter dem Namen „**Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf**“ besteht eine durch die Politische Gemeinde Männedorf errichtete Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80ff mit Sitz in Männedorf.

Für ihre Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

### Zweck

### Art. 2

Die Stiftung bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von Alterswohnungen. Der Betrieb dieses Unternehmens soll selbsttragend sein. Unterhalt, Betrieb und Verzinsung der nichtsubventionierten Anlagekosten sollte durch die Mietzinsen gedeckt werden.

Die Wohnungen sind in erster Linie an betagte, nicht pflegebedürftige Einwohner von Männedorf zu vermieten.

Zulässig sind auch ergänzende Nutzungen, wenn sie den Mietern zur Benützung offen stehen und für sie die Attraktivität der Siedlungen erhöhen. Solche Dienstleistungsbetriebe dürfen auch der Allgemeinheit zugänglich sein.

Die Politische Gemeinde kann der Stiftung auch weitere Bauten und Einrichtungen zugunsten der Betagten übertragen.

## Stiftungsvermögen

### Art. 3

Die Stifterin, Politische Gemeinde Männedorf, widmete der Stiftung als Stiftungsvermögen die in der Gemeinde Männedorf liegenden Grundstücke:

1. Grundbuchblatt 442  
Kat. Nr. 5760, Plan 32

Eine Seniorensiedlung, Assek. Nr. 612, für Fr. 3'445'000.—assekuriert, Schätzung 1978, Haldenstrasse 60,

mit 7669 m<sup>2</sup> (sechssundsiebzig Aren 69 m<sup>2</sup>) Gebäudegrundfläche und Hofraum, Garten und Wiesen in der Gruben.

Grenzen laut Grundbuchplan bzw. Nachführungs-Tabelle Nr. 1458 –vorgelegt-

#### Anmerkung

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen: § 28-39 VO über die Förderung des Wohnungsbaues vom 20. Juni 1968 (Zustimmungsbedürftigkeit der Eigentumsübertragung), zugunsten des Staates Zürich.

Dat. 24. August 1976

Hauptakten Nr. 266

#### Dienstbarkeiten

- a) Recht und Last: Gegenseitiges Näherbaurecht für einstöckige Doppelgarage bzw. An- oder Nebenbaute, zugunsten und zulasten Kat. Nr. 678.  
Dat. 18. März 1966 S.P. Art. 2185
- b) Last: Näherbaurecht für einstöckige Werkstattanbaute, zugunsten Kat.Nr. 4778.  
Dat. 25. August 1966 S.P. Art. 2203
- c) Recht: Durchleitungsrecht für Kanalisationsleitung, zulasten Kat. Nr. 5125.  
Dat. 31. Oktober 1975 S.P. Art. 2725
- d) Recht: Durchleitungsrecht für Kanalisationsleitung, zulasten Kat. Nr. 3843.  
Dat. 17. November 1975 S.P. Art. 2726
- e) Recht: Durchleitungsrecht für Kanalisationsleitung, zulasten. Kat. Nr. 5124.  
Dat. 17. November 1975 S.P. Art. 2728
- f) Last: Recht auf Erstellung und Fortbestand einer öffent-

Lichen Parkplatzanlage, zugunsten Kat.Nr. 5759,  
Dat. 15.12.1978 S.P. Art. 2855

g) Recht: Recht auf Erstellung und Fortbestand einer Autoein-  
stellhalle, zulasten Kat .Nr. 5759,  
Dat. 21.09.1998 S.P. Art. 3612

2. Grundbuchblatt 2964  
Kat. Nr. 5768, Plan 32

145 m<sup>2</sup> ( eine Are 45 m<sup>2</sup>)

Parkplatz in der Gruben

Grenzen laut Grundbuchplan bzw. Nachführungs-Tabelle Nr. 1458 –vorgelegt-

Im Weiteren wird das Stiftungsvermögen geüfnet durch Zuwendungen der  
öffentlichen Hand und Privater sowie aus Ertragnissen des Stiftungsvermögens.

#### Organisation der Stiftung

##### Art. 4

Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung steht dem Stiftungsrat zu. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Gemeinderat angehören soll. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er berücksichtigt die verschiedenen Kreise der Bevölkerung. Der Reformierten und der Katholischen Kirchenpflege steht das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zu.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsdauern.

##### Art. 5

Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert der Stiftungsrat sich selbst. Die Mitglieder zeichnen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv zu zweien.

##### Art. 6

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Beschluss als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 7

Sitzungen des Stiftungsrates werden entsprechend der Besoldungsverordnung der Gemeinde entschädigt. Im Übrigen ist seine Tätigkeit ehrenamtlich.

#### Art. 8

Der Stiftungsrat besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht über die Alterswohnungen
- b) Wahl einer Hauskommission von 3-5 Mitgliedern
- c) Wahl und Anstellung des Hauswartes und allfällig weiteren Personals; die Rechte und Pflichten sind in Anstellungsverträgen festzusetzen
- d) Festsetzung des Vermietungsreglementes, das der Genehmigung durch den Gemeinderat bedarf.
- e) Erlass der Hausordnung und allfälliger weiterer Reglemente
- f) Verabschiedung von Jahresbericht und Rechnung zuhanden des Bezirkrates Meilen bis Ende Juni des folgenden Jahres; das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### Art. 9

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates.

#### Art. 10

Die direkte Aufsicht über die Seniorenwohnungen steht der Hauskommission zu, welche dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich ist. Ihre Befugnisse werden in einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgesetzt.

#### Art. 11

Dem Gemeinderat und evt. weiteren Spendern von Stiftungsgeldern sind jeweils innert einem Monat nach Verabschiedung durch den Stiftungsrat der Jahresbericht und die Jahresrechnung zuzustellen.

## Schlussbestimmung

### Art. 12

Änderungen von Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Männedorf und der zuständigen Behörden von Bezirk und Kanton.

### Art. 13

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bezirkrates Meilen.


### Art. 14

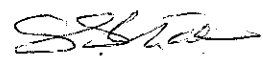
Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung ist durch den Gemeinderat über die Verwendung des Stiftungsvermögens der Gemeindeversammlung Antrag zu stellen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Männedorf, 4. Juni 2012

Ersetzt die Stiftungsurkunde vom 25. September 2002  
Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom 4. Juni 2012

  
\_\_\_\_\_  
Hanspeter Loew (Präsident)

  
\_\_\_\_\_  
Silvia Schällebaum (Geschäftsführung)

Diese Urkunde entspricht  
der Änderungsverfügung  
vom **16. Aug. 2013**  
**BVG- und Stiftungsaufsicht  
des Kantons Zürich (BVS)**

